



**Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich
im Fürstentum Liechtenstein
NQ.FL-HS**

Genehmigt durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 3. September 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG.....	3
II.	DER NATIONALE QUALIFIKATIONSRAHMEN FÜR DEN HOCHSCHULBEREICH IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN (NQ.FL-HS).....	4
1.	Das Hochschulwesen in Liechtenstein	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2	Internationale Zusammenarbeit	4
2.	Qualitätssicherung	5
2.1	Qualitätssicherung im Hochschulwesen	5
2.2	NQ.FL-HS und Qualitätssicherung	6
3.	Qualifikationsstufen im NQ.FL-HS	7
3.1	Kriterien	8
3.2	Übersicht über die Qualifikationsstufen Bachelor, Master und Doktorat	9
3.3	Übersicht über die Weiterbildungs-Masterstudiengänge	11
3.4	Ergänzende Erläuterungen zu den Beschreibungselementen	12
3.4.1	Zulassung zu den einzelnen Studiengängen	12
3.4.2	Beschreibung von Lernergebnissen	12
3.4.3	Abschlüsse	13
3.4.4	Profile von Studiengängen	14
3.4.5	Kreditpunkte (ECTS)	15
4.	Einbindung in den europäischen Bildungsraum	16
4.1.	Framework for Qualifications of the European Higher Education Area (EHEA)	16
4.2.	Europäischer Qualifikationsrahmen Lifelong Learning (EQR-LLL)	16
III.	GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN	17
IV.	ANHANG	18
1.	Der NQF und der Bologna-Prozess	18
2.	Auftrag zur Ausarbeitung des NQ.FL-HS	20
3.	Referenzdokumente und Links	22
4.	Glossar	24
5.	Abkürzungen	27
6.	Adressen von Behörden und Institutionen	28
V.	REGISTER.....	29

I. EINLEITUNG

Die Bildungsangebote im Hochschulbereich haben sich in den letzten Jahren stark ausgeweitet. Das führt einerseits bei den Studierenden zu steigenden Herausforderungen in der Wahl geeigneter Bildungswege und andererseits bei den Arbeitgebern zu Verunsicherungen bei der Beurteilung der erworbenen Qualifikationen. Auch für die Hochschulen selbst ergeben sich aufgrund dieser Entwicklungen neue Herausforderungen.

Neben diesen eher nationalen und regionalen Problemen machen die zunehmende Internationalisierung und die damit einhergehende Mobilität Massnahmen für die bessere Vergleichbarkeit und erleichterte Anerkennung von Bildungsabschlüssen sowie der Einordnung damit verbundener Lernergebnisse notwendig. Der Anstoss zur Entwicklung von nationalen Qualifikationsrahmen ergab sich dementsprechend auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

Der Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS) soll Studierenden, Arbeitgebern, Hochschuleinrichtungen sowie ausländischen Anerkennungsstellen das Verständnis der verschiedenen Qualifikationsstufen der Hochschulbildung in Liechtenstein, der darin erwerbbaeren Abschlüsse (Qualifikationen) und deren Bezüge zueinander erleichtern. Erreicht wird dies durch die Festlegung von einheitlichen Kategorien zur Beschreibung von Niveaustufen, der Zulassungsbedingungen, der Profile der Ausbildungen, der Lernergebnisse und der Arbeitsbelastung, mit denen die erworbenen Abschlüsse beschrieben und klassifiziert werden.

Grundsätzlich können die Hochschulen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, selbstständig Studienprogramme entwickeln. Der NQ.FL-HS verpflichtet aber als Referenzinstrument alle Hochschulinstitutionen dazu, ihre Studiengänge anhand der gemeinsamen Kriterien zu beschreiben.

II. DER NATIONALE QUALIFIKATIONSRAHMEN FÜR DEN HOCHSCHULBEREICH IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN (NQ.FL-HS)

1. Das Hochschulwesen in Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Fachhochschulen, Hochschul- und Forschungsinstitute vom 25. November 1992 formell über einen - wenn auch eingeschränkten - Hochschulbereich, der gegenwärtig aus drei Hochschulen und einer hochschulähnlichen Einrichtung besteht:

- Universität Liechtenstein;
- Internationale Akademie für Philosophie;
- Private Universität im Fürstentum Liechtenstein sowie
- Liechtenstein-Institut.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG) stellt im Sinne eines Rahmengesetzes die rechtliche Grundlage für den Hochschulbereich dar. Das Hochschulgesetz legt Aufgaben und Stellung von Hochschulen sowie hochschulähnlichen Einrichtungen fest, regelt das Bewilligungsverfahren und enthält Bestimmungen über Studiengänge, die Studierenden, das Lehrpersonal, Titel und Grade, Qualitätsmanagement und Aufsicht, die Finanzierung sowie die nationale, regionale und internationale Zusammenarbeit. Das Hochschulgesetz bildet die verbindliche Grundlage der im Qualifikationsrahmen beschriebenen Elemente des Hochschulwesens.

Seit dem 1. September 2011 ist zudem eine Verordnung zum Hochschulwesen in Kraft, welche weitere Regelungen über die Organisation von Graduate Schools, die Akkreditierung der Hochschulen, die Organisation des Hochschulverbundes, die Arten von Weiterbildungsstudiengängen sowie erweiterte Bestimmungen über die Zulassung zum Hochschulstudium und den Schutz von Hochschulqualifikationen enthält.

Die gesetzlichen Grundlagen beschreiben auch den Zweck des Qualifikationsrahmens, regeln die Zuständigkeiten und legen die Elemente fest, anhand derer die Hochschulen die verliehenen Qualifikationen zu beschreiben haben, um sie den entsprechenden Stufen zuordnen zu können. Hochschulen und hochschulähnliche Institutionen sind verpflichtet, für die Umsetzung des Qualifikationsrahmens zu sorgen.

In ihrer Rechtsstellung sind Hochschulinstitutionen entweder Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des privaten Rechts. Charakteristisch für Hochschulinstitutionen sind das Recht auf Freiheit von Lehre und Forschung im Rahmen der Rechtsordnung und des ethisch Verantwortbaren sowie das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

1.2 Internationale Zusammenarbeit

1994 trat Liechtenstein der UNESCO-Konvention über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Graden in den europäischen

Staaten bei. 2000 hat Liechtenstein die gemeinsame Konvention des Europarates und der UNESCO, die „Lissabonner Konvention“, ratifiziert¹. Seit dem Beitritt zum EWR im Jahr 1995 nimmt Liechtenstein auch an den EU-Bildungsprogrammen teil.

Im Juni 1999 unterzeichnete Liechtenstein die Deklaration der Ministerinnen und Minister zum europäischen Hochschulraum, bekannt unter dem Namen „Bologna-Deklaration“. Der Bolognaprozess ist wahrscheinlich die wichtigste Reformbewegung im Bereich der Hochschulbildung in den letzten Jahrzehnten. Mit dem Erlass des Hochschulgesetzes im Jahre 2005 wurde der rechtliche Rahmen für die vollständige Implementierung der Bologna-Reform geschaffen.

Die bestehenden Hochschulen bieten ein sehr eingeschränktes Angebot an Studienrichtungen und Studienplätzen an, das bei weitem nicht den Bedarf Liechtensteins an Ausbildungsplätzen und -möglichkeiten zu decken vermag. Deshalb wurden im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Anerkennung der liechtensteinischen Maturität Abkommen mit der Schweiz und mit Österreich abgeschlossen, die für Studierende aus Liechtenstein freien Zugang zu schweizerischen und österreichischen Hochschulen gewährleisten.

Rund 65 % der Studierenden aus Liechtenstein absolvieren ihr Studium an einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule. Seit 1981 ist Liechtenstein Mitglied der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschulfinanzierung (seit Ende der 90er Jahre: Interkantonale Universitätsvereinbarung bzw. Fachhochschulvereinbarung) in der Schweiz. Durch diese Vereinbarung wird den liechtensteinischen Studierenden der freie Zugang zu allen kantonalen Universitäten und Fachhochschulen ermöglicht. Gleich wie die schweizerischen Kantone leistet Liechtenstein im Rahmen der Vereinbarung für jeden Studierenden Ausgleichszahlungen an die schweizerischen Fachhochschulen und Universitäten. Verbunden mit der Vereinbarung sind auch Qualitätsanforderungen, welche auch liechtensteinische Hochschulen erfüllen müssen, um die entsprechenden Ausgleichszahlungen für schweizerische Studierende zu erhalten.

Neben der Schweiz hat Österreich eine grosse Bedeutung für die Ausbildung von Studierenden aus Liechtenstein. Zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein bestehen seit 1976 Abkommen, welche die Zulassung von Studierenden aus Liechtenstein an österreichische Hochschulen sicherstellen. Seit Liechtenstein eine eigene öffentlich-rechtliche Hochschule hat, gilt für österreichische Studierende in Liechtenstein das Gegenrecht.

2. Qualitätssicherung

2.1 *Qualitätssicherung im Hochschulwesen*

Gemäss Hochschulgesetz nimmt die Regierung die Oberaufsicht über das Hochschulwesen im Land wahr. Die Errichtung und Führung einer Hochschule bzw. die Einführung eines neuen

¹ LGBl. 2000/81

Studiengangs bedarf der Bewilligung der Regierung. Mit der Bewilligung verbunden ist die staatliche Anerkennung. Unter die Bewilligungspflicht fallen auch Hochschulinstitutionen, die vom Gebiet des Fürstentums Liechtenstein aus Fernstudien anbieten und Titel und Grade verleihen. Als akkreditiert gilt eine Hochschule oder ein Studienprogramm, wenn die Umsetzung des im Hochschulgesetz vorgeschriebenen Konzepts und der Finanzierungsnachweis von einer staatlich zugelassenen Akkreditierungsstelle positiv beurteilt worden sind².

Die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durchgeführte (Vor-)Akkreditierung durch eine staatlich anerkannte Agentur stellt ein massgebliches Qualitätssicherungsinstrument dar. Die Verordnung über das Hochschulwesen legt Qualitätsstandards fest, die einerseits einem allfälligen Antragsteller auf Errichtung und Führung einer Hochschule einen Orientierungsrahmen für das einzureichende Konzept geben sowie andererseits von den Qualitätssicherungsagenturen bei der Beurteilung des Konzepts zu berücksichtigen sind. Die Kriterien richten sich nach den europäischen Standards und Richtlinien³ für die Qualitätssicherung in der Hochschulbildung.

Neben der (Vor-)Akkreditierung sieht das Gesetz auch die Verpflichtung zu regelmässigen externen Evaluationen im Abstand von mindestens sechs Jahren vor. Die gesetzlichen Bestimmungen orientieren sich an den europäischen Standards und Richtlinien zur Qualitätssicherung. Die damit verbundene Verpflichtung zu internen Qualitätssicherungsmaßnahmen stellt zudem die Konsistenz der Angebote von Hochschulen mit den in der Bologna-Reform vorgeschlagenen Kriterien sicher⁴.

Darüber hinaus haben Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten über die Anzahl Studierender je Studiengang und Semester, die Lehr- und Forschungstätigkeit, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Dienstleistungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen und das Qualitätsmanagement. Dieser Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2.2 NQ.FL-HS und Qualitätssicherung

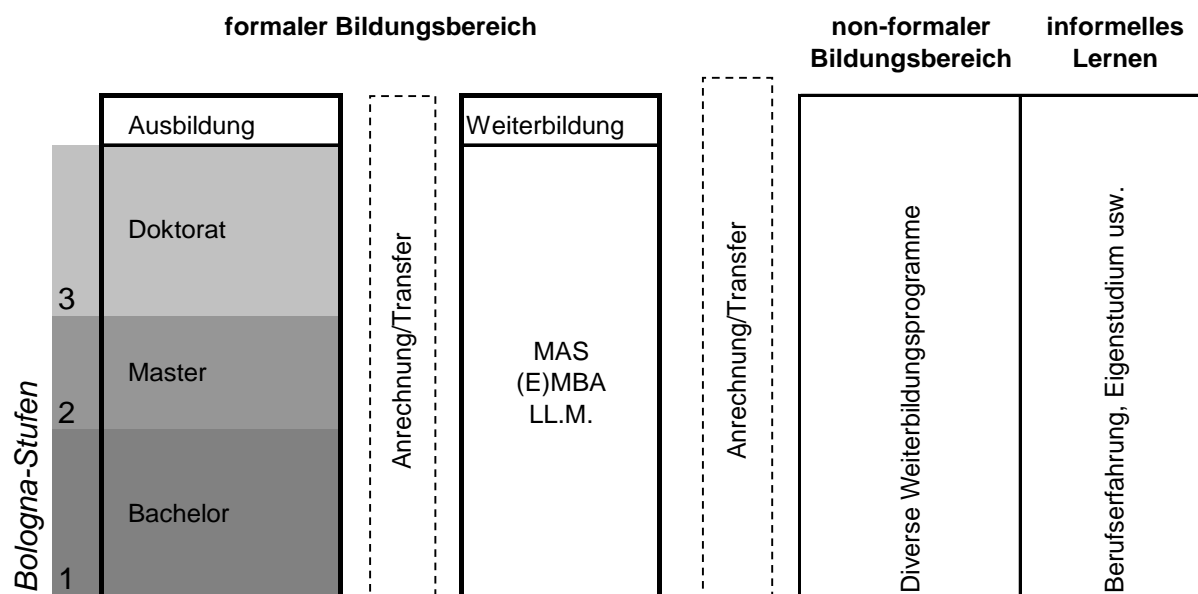
Die Verankerung des Nationalen Qualifikationsrahmens im Hochschulgesetz entspricht der Empfehlung auf europäischer Ebene, den Qualifikationsrahmen in nationale Qualitätssicherungssysteme mit einzubeziehen. Der Nationale Qualifikationsrahmen stellt damit für Hochschulen zusätzlich zum Hochschulgesetz eine wichtige Orientierung zur Gestaltung von Studiengängen dar. In Verbindung mit der internen und externen Qualitätssicherung ist der NQ.FL-HS bei der Evaluation von Studiengängen von den Verantwortlichen der Hochschulen, den nationalen Aufsichtsorganen sowie den externen Agenturen zu berücksichtigen.

² Art. 6-16a des Hochschulgesetzes (LGBl. 2005/2) und Art. 9-14 der Hochschulverordnung (LGBl. 2011/337)

³ www.eua.be/fileadmin/user_upload/files/Quality_Assurance/ESG.pdf

⁴ Bologna Working Group on Qualifications Frameworks. *A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area*, S80.

3. Qualifikationsstufen im NQ.FL-HS



Im Bereich der Ausbildung bestehen gemäss Hochschulgesetz drei Arten von Studiengängen: Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge. Sie sind hinsichtlich Zulassung, Umfang in ECTS sowie den damit verbundenen Titeln und Graden gesetzlich geregelt. Der Abschluss dieser Studiengänge führt zum Abschluss der jeweiligen Studienstufe und ermöglicht formal den Zugang zu einem Studienprogramm der nächsten Stufe.

Ergänzend zum Hochschulgesetz und zur Hochschulverordnung erläutert der Nationale Qualifikationsrahmen die Zulassungsbedingungen für jede Stufe und legt Deskriptoren für die Beschreibung der Lernergebnisse die Qualifikationen der Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe fest.

Mit der Revision des Hochschulgesetzes von 2010 wurde die Grundlage für eine Regelung des Weiterbildungsbereiches per Verordnung gelegt. Die 2011 in Kraft getretene Verordnung regelt die Zulassung zur Weiterbildung sowie die besonderen postgradualen Weiterbildungsprogramme auf Masterstufe, die mit einem entsprechenden Titel abschliessen (siehe 3.3.2). Bei allen weiteren Angeboten im Bereich der Weiterbildung sind die Hochschulen in der Gestaltung von Inhalt und Form grundsätzlich autonom. Prinzipiell gilt, dass die Zuordnung der Qualifikationen möglich ist, wenn diese mit den im NQ.FL-HS festgelegten Kriterien beschrieben werden.

3.1 Kriterien

Zur Beschreibung der Qualifikationsstufen sowie zur Entwicklung und Klassifizierung der entsprechenden Qualifikationen werden einheitliche Kriterien festgelegt. Der NQ.FL-HS definiert die Stufen anhand der folgenden Kriterien⁵:

- Beschreibung von Qualifikationsstufen in der Hochschulbildung in Hinblick auf die **Zulassungsbedingungen**;
- generische **Deskriptoren** zur Beschreibung von Lernergebnissen („Learning Outcomes“) für die Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe;
- **Profile** von Studiengängen zur Beschreibung von Ausrichtungsmerkmalen und Zielsetzungen von Ausbildungsgängen;
- Bemessung von Studienleistungen mit **Kreditpunkten** (ECTS).

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Stufen anhand dieser Elemente.

⁵ Bologna Working Group on Qualifications Frameworks. *A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area*.

3.2 Übersicht über die Qualifikationsstufen Bachelor, Master und Doktorat

	Bachelor-Stufe	Master-Stufe	Doktorats-Stufe
Zulassungsbedingungen	Ein Abschluss der Sekundarstufe, welcher die Hochschulreife attestiert. Dies geschieht in der Regel mit einer liechtensteinischen Matura oder Berufsmatura oder einem vergleichbaren Abschluss. Zusätzlich können weitere fachspezifische Auflagen definiert sein (z.B. Sprachkenntnisse; künstlerische Eignung etc.). Eine Aufnahme "sur dossier" kann im Einzelfall erfolgen.	Einschlägiger Hochschulabschluss mindestens auf Bachelor-Stufe (mind. 180 ECTS) oder gleichwertiger Abschluss und allenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse, berufspraktische Erfahrung).	Einschlägiger Hochschulabschluss mindestens auf Master-Stufe oder gleichwertiger Abschluss. Die Zugangsvoraussetzungen sind im Detail in der Promotionsordnung festgelegt.
Lernergebnisse¹	Bachelor-Diplome werden an Studierende verliehen, die	Master-Diplome werden an Studierende verliehen, die	Diplome auf der Doktoratsstufe werden verliehen an Studierende, die:
<i>Wissen und Verstehen</i>	<ul style="list-style-type: none"> in einem Studienfach Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach anknüpft; 	<ul style="list-style-type: none"> Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf den üblicherweise mit der Bachelor-Stufe assoziierten Kenntnissen aufbaut sowie diese vertieft und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext⁴; 	<ul style="list-style-type: none"> ein systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert haben;
<i>Anwendung von Wissen und Verstehen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen² Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen³ verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienfach demonstriert werden; 	<ul style="list-style-type: none"> ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anwenden können; 	<ul style="list-style-type: none"> die Fähigkeit demonstriert haben, einen substantiellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren; einen Beitrag geleistet haben durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht;
<i>Beurteilungen abgeben</i>	<ul style="list-style-type: none"> die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienfachs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen; 	<ul style="list-style-type: none"> die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen; 	<ul style="list-style-type: none"> befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;
<i>Kommunikation</i>	<ul style="list-style-type: none"> Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Experten als auch an Laien vermitteln können; 	<ul style="list-style-type: none"> ihre Schlussfolgerungen sowie das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, sowohl an Experten wie auch an Laien klar und eindeutig kommunizieren können; 	<ul style="list-style-type: none"> in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Spezialfeld zu kommunizieren;
<i>Lernstrategie</i>	<ul style="list-style-type: none"> Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmass an Autonomie fortzusetzen; 	<ul style="list-style-type: none"> über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.
Umfang	180 ECTS	120 ECTS	Vergabe von Kreditpunkten für curriculare Elemente ist möglich.

Abschlüsse	BA– Bachelor of Arts in [+ Angabe der Fachrichtung] BSc – Bachelor of Science in [+ Angabe der Fachrichtung]	MA- Master of Arts in [+ Angabe der Fachrichtung] MSc – Master of Science in [+ Angabe der Fachrichtung]	PhD – Doctor of Philosophy [Angabe der Fachrichtung] bzw. Dr. [Angabe der Fachrichtung]
Aufbauende Studienmöglichkeiten	Der Abschluss ermöglicht den Eintritt in ein Studium der Aus- und Weiterbildung auf Master-Stufe.	Der Abschluss ermöglicht die Zulassung zum Doktors-Studium und zu verschiedenen Weiterbildungsprogrammen.	

(1) Gemäss dem Bericht der Joint Quality Initiative vom 23. März 2005 (Übersetzung: Henning Schäfer, ZEvA, 2005), Quelle: <http://www.jointquality.nl/content/descriptors/DublinDeutsch.pdf>, letzter Zugriff am 4.7.2012.

(2) Das Wort "professionell" wird in den "Deskriptoren" in seinem weitesten Sinne verwendet, bezogen auf Eigenschaften, die für die Ausübung einer Arbeit oder eines Berufes relevant sind und die die Anwendung einiger Aspekte wissenschaftlichen Lernens beinhalten. Es wird nicht verwendet in Bezug auf die spezifischen Anforderungen geregelter Berufe. Diese könnten als Profil oder Spezialisierung identifiziert werden.

(3) Das Wort "Kompetenz" wird in den "Deskriptoren" in seinem weitesten Sinne verwendet, unter Berücksichtigung der Abstufung von Fähigkeiten oder Kenntnissen. Es wird nicht im engeren Sinn als allein auf der Basis von "Ja/Nein"-Bewertungen beruhend verwendet.

(4) Das Wort "Forschung" wird verwendet, um eine große Bandbreite von Aktivitäten abzudecken, deren Kontext häufig auf ein Studienfach bezogen ist; der Begriff bezeichnet hier ein sorgfältiges Studium oder eine sorgfältige Untersuchung, die auf einem systematischen Verstehen und einem kritischen Bewusstsein von Wissen beruht. Das Wort wird unter Einbeziehung der Spannweite von Aktivitäten verwendet, die originelles und innovatives Arbeiten im gesamten Spektrum akademischer, professioneller und technologischer Felder inklusive der Geisteswissenschaften sowie traditioneller, performativer und anderer kreativer Künste fördern. Es wird nicht in einem limitierten oder restriktiven Sinn verwendet oder lediglich bezogen auf eine traditionelle "wissenschaftliche Methode".

3.3 Übersicht über die Weiterbildungs-Masterstudiengänge

Zulassungsbedingungen	<p>In der Regel ein erster einschlägiger Abschluss auf Bachelorstufe oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss oder ein anderer Abschluss einer Ausbildung auf Tertiärstufe (höhere Berufsbildung) im Umfang von mindestens 60 ECTS in Verbindung mit mindestens 6 Jahren Berufserfahrung (wovon 3 in der Fachrichtung).</p> <p>Im Ausnahmefall kann eine Aufnahme "sur-dossier" erfolgen. Dabei wird die Studierfähigkeit von der aufnehmenden Hochschulinstitution im Einzelfall überprüft.</p>
Lernergebnisse	<i>Empfehlung zur Anwendung der Lernergebnisse anhand der Dublin Deskriptoren entsprechend dem spezifischen Profil des Studienprogramms.</i>
Profile	<ul style="list-style-type: none"> – Einschlägige Vertiefung/Spezialisierung – Fachübergreifende Erweiterung/Ergänzung – Aufbau und Veränderung
Umfang	60 ECTS
Abschlüsse	<p>MAS - Master of Advanced Studies in ... (+ Angabe der Fachrichtung)</p> <p>(Executive) LL.M. - (Executive) Master of Laws in ... (Angabe der Fachrichtung)</p> <p>(E)MBA - (Executive) Master of Business Administration in ... (+ Angabe der Fachrichtung)</p>
Aufbauende Studienmöglichkeiten	<p>Keine aufbauende Studienmöglichkeiten.</p> <p>Modulbestandteile können gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungsbedingungen bei einem konsekutiven Masterstudiengang angerechnet werden.</p>

3.4 Ergänzende Erläuterungen zu den Beschreibungselementen

3.4.1 Zulassung zu den einzelnen Studiengängen

Bachelor	Mit der Matura bzw. der Berufsmatura werden üblicherweise jene Kompetenzen nachgewiesen, welche die allgemeine Studierfähigkeit sicherstellen. Im Einzelfall ist eine Aufnahme im Rahmen eines „sur dossier“-Verfahrens möglich. Dabei sind die erforderlichen Kompetenzen mit geeigneten Verfahren nachzuweisen ⁶ .
Master	Die konsekutive Master-Stufe baut auf den einschlägigen Kompetenzen auf, welche auf der Bachelor-Stufe erworben wurden. Ein Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS ist nachzuweisen. Es steht Hochschulen frei, weitere Zulassungskriterien wie z.B. den Nachweis spezifischer Fertigkeiten festzulegen.
Doktorat	Die Doktorats-Stufe baut auf jenen Kompetenzen auf, die im Rahmen einer einschlägigen Ausbildung in der konsekutiven Master-Stufe erworben wurden. Mindestens 300 ECTS aus Bachelor- und Masterstudium sind nachzuweisen. Die detaillierten Zugangsvoraussetzungen sind in der Promotionsordnung der jeweiligen Hochschule festgelegt.
Weiterbildung	Für die Zulassung zu Weiterbildungsmasterstudiengängen, die zu einem geschützten Titel gemäss Verordnung (siehe 3.3.2) führen, sind in der Regel einschlägige Kompetenzen notwendig, die auf der Bachelor-Stufe erworben werden. Aufgrund ihrer stärker anwendungsorientierten Ausrichtung ist eine Zulassung ohne Bachelor-Abschluss auf der Grundlage einer anderen tertiären Ausbildung im Umfang von mindestens 60 ECTS und mit einer mindestens 6-jährigen Berufserfahrung (wovon drei in der gewünschten Fachrichtung) möglich. Zusätzlich ist im Ausnahmefall eine Zulassung "sur dossier" möglich. Die Studierfähigkeit ist dabei im Einzelfall von der Hochschule zu überprüfen.

3.4.2 Beschreibung von Lernergebnissen

Die Orientierung an den Lernergebnissen (Output) ist ein zentrales Anliegen des Bologna-Prozesses. Dadurch soll ein Wechsel von einer Input- zu einer Output-Orientierung vollzogen werden. Qualifikationen werden auf Basis von zu erreichenden Lernergebnissen verliehen. Für jede Qualifikationsstufe werden Kategorien für die Definition von Lernergebnissen festgelegt („level descriptors“), deren Umfang und Komplexität mit ansteigender Stufe zunehmen. Die detaillierte Definition der Lernergebnisse für Studiengänge und Module obliegt den Hochschulen.

⁶ Verordnung über das Hochschulwesen vom 16. August 2011

Der NQ.FL-HS verwendet die Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich auf europäischer Ebene (QF-EHEA). Die sogenannten „Dublin-Deskriptoren“ gliedern sich in fünf Beschreibungskategorien⁷:

- Wissen und Verstehen;
- Anwendung von Wissen und Verstehen;
- Auffinden und Nutzen von Informationen;
- Kommunikative Kompetenzen;
- Selbstlernfähigkeit.

Für die Weiterbildung können aufgrund der sehr unterschiedlichen Profile und Ausgestaltung der Programme zu diesem Zeitpunkt keine einheitlichen Deskriptoren festgelegt werden. Die Orientierung an den Deskriptoren der Bologna-Stufen zur Beschreibung der Qualifikationen wird aber empfohlen.

Aufgrund der Unterschiede im Umfang, in der Ausrichtung und bei den Lernergebnissen führen Weiterbildungsprogramme nicht zu den Abschlüssen der Stufen 1-3 (Bachelor, Master und Doktorat). Leistungen, die im Rahmen einer Weiterbildungsqualifikation erbracht wurden, können aber als Ganzes oder als Modulbestandteile für ein Studienprogramm der Ausbildung und zur Erreichung der Abschlussqualifikation einer Stufe angerechnet werden.

3.4.3 Abschlüsse

Der Qualifikationsrahmen unterscheidet zwischen Abschlüssen, die vor der Bolognareform bzw. der Implementierung der Bolognareform im Gesetz über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz) vom 25. November 2004 vergeben wurden, und solchen, die danach vergeben wurden.

Mit der Verordnung über das Hochschulwesen vom 16. August 2011 wurden die Titel und Grade für die konsekutiven Studiengänge sowie für die Masterweiterbildungsprogramme einheitlich geregelt.

- **Abschlüsse für Studiengänge nach 2004**

Die Mindestdauer und der Arbeitsaufwand der Studiengänge zur Erlangung der Grade sowie die Bezeichnungen von Graden und Titeln sind im Hochschulgesetz geregelt. Diese entsprechen den im NQ.FL-HS definierten Stufen Bachelor, Master und Doktorat.

Folgende Grade werden für Studiengänge der Ausbildung verliehen, welche seit Inkrafttreten des Hochschulgesetzes vom 25. November 2004 durchgeführt werden:

Geschützte Hochschulqualifikationen bei gestuften Studiengängen (seit 2011)

Bachelor-Stufe:	Bachelor of Arts in (+ Fachrichtung)	BA	180 ECTS
	Bachelor of Science in (+ Fachrichtung)	BSc	Mindestens 3 Jahre (6

⁷ Arbeitspapier auf der JQI Tagung in Dublin "Gemeinsame ‚Dublin Descriptors‘ für Bachelor-, Master- und Promotionsabschlüsse“, 2004. <http://www.jointquality.nl/content/descriptors/DublinDeutsch.pdf>

			Semester)
Master-Stufe:	Master of Arts in (+ Fachrichtung)	MA	120 ECTS
	Master of Science in (+ Fachrichtung)	MSc	Mindestens 2 Jahre (4 Semester)
Doktorats-Stufe*:	Doktor in /	Dr. PhD	mindestens drei Jahre (6 Semester)

** Mit Beschluss der Regierung vom Januar 2008 ist die Führung von Doktoratstudiengängen institutionell in Form von Graduate Schools umzusetzen. Damit soll u.a. die enge Anbindung von Lehre und Forschung gewährleistet werden.*

- **Weiterbildung**

Geschützte Hochschulqualifikationen bei Weiterbildungs-Masterstudiengänge

Masterstufe:	Master of Advanced Studies in ... (+ Angabe der Fachrichtung)	MAS	Min. 60 ECTS
	(Executive) Master of Laws in ... (Angabe der Fachrichtung)	(Executive) LL.M.	
	(Executive) Master of Business Administration in ... (+ Angabe der Fachrichtung)	(E)MBA	

Die Hochschulverordnung ermöglicht weitere Studiengänge in der Weiterbildung, die aber nicht geregelt und deren Qualifikationen nicht geschützt sind.

3.4.4 Profile von Studiengängen

Das liechtensteinische Hochschulwesen unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen verschiedenen Typen von Hochschulinstitutionen. Hochschulen können sich gemäss den gesetzlichen Grundlagen zum Ausbau von Stärken in der Lehre und Forschung nach folgenden Merkmalen unterschiedlich ausrichten:

- a) Vermittlung von forschungs- und theorieorientierten Inhalten;
- b) Vermittlung von anwendungsorientierten forschungs- und theoriebasierten Inhalten.

Hochschulinstitutionen mit unterschiedlichen Profilen sind somit zwar als anders, aber gleichwertig einzustufen. Es wird empfohlen, dass Hochschulinstitutionen bei Festlegung einer Ausrichtung diese nach aussen und innen transparent kommunizieren sowie ihre jeweiligen Studiengänge anhand der gewählten Profile kategorisieren.

Für die Weiterbildung wird die Verwendung der folgenden Profildefinitionen vorgeschlagen:

- Einschlägige Vertiefung/Spezialisierung;
- Fachübergreifende Erweiterung/Ergänzung;
- Aufbau und Veränderung.

Es wird weiter empfohlen, dass Hochschulinstitutionen auch die Profile der Weiterbildungsstudiengänge, die nicht gesetzlich geregelt sind, anhand dieser Definitionen kategorisieren, um so eine mögliche Zuordnung oder Anrechnung zu erleichtern.

3.4.5 Kreditpunkte (ECTS)

Kreditpunkte quantifizieren die von Studierenden zu erbringenden Studienleistungen anhand des zu erwartenden durchschnittlichen Arbeitsaufwands für ein Modul oder eine Qualifikation. Der Arbeitsaufwand wird anhand des European Credit Transfer Systems (ECTS) berechnet. Die Arbeitsbelastung („Workload“) für einen Kreditpunkt ist in Liechtenstein gesetzlich mit 30 Stunden festgelegt⁸.

Der Umfang der Studienleistungen in Kreditpunkten für die Studiengänge der Ausbildung ist auf der Basis der Bologna-Richtlinien durch die nationale Gesetzgebung geregelt. Das in Liechtenstein verwendete Modell sieht die folgende Gliederung vor:

- 180 ECTS auf Stufe 1 (Bachelor);
- 120 ECTS auf Stufe 2 (Master).

Auf Doktoratsstufe sind Kreditpunkte an sich nicht geregelt. Für curriculare Elemente innerhalb des Doktoratsstudiums können jedoch Kreditpunkte vergeben werden.

Für die Weiterbildungs-Masterstudiengänge wurde per Gesetz ein minimaler Umfang von 60 ECTS definiert. Bei den weiteren Studienangeboten in der Weiterbildung obliegt es den Hochschulen, die Arbeitsbelastung von Programmen und ihren Komponenten anhand der gesetzlichen Rahmenvorgaben zu definieren.

Das „Diploma Supplement“ weist die Kreditpunkte und Lernergebnisse jedes Moduls aus und erlaubt so den Transfer sowie die Vergleichbarkeit von Qualifikationen bzw. erbrachten Leistungen.

⁸ Gesetz über das Hochschulwesen vom 25. November 2004, LGBl. 2/2005, Art. 22 und 22a

4. Einbindung in den europäischen Bildungsraum

4.1. Framework for Qualifications of the European Higher Education Area (EHEA)⁹

Dem Auftrag zur Entwicklung von nationalen Qualifikationsrahmen ging die Erarbeitung eines übergreifenden Rahmenwerks für den Europäischen Hochschulbereich voraus. Der Qualifikationsrahmen der European Higher Education Area (EHEA) bildet ein übergreifendes und verbindendes Referenzsystem für die Entwicklung von nationalen Qualifikationsrahmen. Nach Verabschiedung und Implementierung des nationalen Qualifikationsrahmens erfolgt die Referenzierung mit diesem übergeordneten Rahmenwerk.

4.2. Europäischer Qualifikationsrahmen Lifelong Learning (EQR-LLL)

Die Bestrebungen zur Schaffung von Qualifikationsrahmen innerhalb des europäischen Hochschulraumes sind eingebettet in weitere Bemühungen zur Schaffung von allgemeinen Qualifikationsrahmen auf europäischer Ebene.

Diese Bestrebungen zielen auf die verstärkte Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen insgesamt sowie die Stärkung der Möglichkeiten lebenslanger Bildung in flexiblen und offenen Bildungssystemen, welche nicht nur die Anerkennung von formalem Lernen, sondern ebenfalls von informellem und nichtformellem Lernen ermöglicht. Zu diesem Zweck gab die Europäische Union 2004 die Entwicklung eines übergeordneten Qualifikationsrahmens für den gesamten Bildungsbereich in Auftrag: den Europäischen Qualifikationsrahmen (European Qualification Framework – EQF).

Im Jahr 2011 hat das Fürstentum Liechtenstein die Entwicklung eines eigenen, nationalen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen beschlossen. Die Konformität des Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich mit einem übergreifenden Rahmen wird in der Ausarbeitungsphase sichergestellt. Die Schnittstelle „Eintritt in die Hochschulbildung“ wird besonders in Betracht gezogen.

Ein besonderes Anliegen bei der Ausarbeitung eines übergeordneten Qualifikationsrahmens im Fürstentum Liechtenstein ist es, die Kompatibilität mit den Qualifikationsrahmen der Nachbar- bzw. Haupteinzugsländer der Arbeitnehmerschaft durch ständige Anpassungen und einer engen Zusammenarbeit sicherzustellen.

⁹ Bologna Working Group on Qualifications Frameworks. *A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area*, S57ff.

III. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Gestützt auf die Verfassung und auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Hochschulwesen obliegt dem Staat die Verantwortung und die Aufsicht über das Hochschulwesen. Zuständig für den Qualifikationsrahmen, dessen Umsetzung und Weiterentwicklung ist daher in erster Linie die Regierung. Sie nimmt diese Aufgabe wahr in Zusammenarbeit mit den ihr unterstellten Stellen und den Hochschulinstitutionen.

Mit der Verankerung der Qualifikationsrahmens im Hochschulgesetz und in der Hochschulverordnung werden die zuständigen Behörden und alle Hochschulinstitutionen verpflichtet, sich am Qualifikationsrahmen zu orientieren. Die Umsetzung auf institutioneller Ebene liegt in der Autonomie der einzelnen Hochschulinstitutionen.

Die Regierung veranlasst in Zusammenarbeit mit dem Hochschulverbund als gemeinsamem Organ aller Hochschulen und hochschulähnlichen Instituten die regelmässige Evaluierung aller Aspekte des Qualifikationsrahmens. Beide können allfällige Anpassungen und Erweiterungen anregen.

Der vorliegende Qualifikationsrahmen ist von den im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherung einbezogenen Akkreditierungsagenturen zu berücksichtigen.

Der Qualifikationsrahmen legt die Rahmenbedingungen und die generischen Deskriptoren im Sinne eines Referenzrahmens fest. Um dennoch Transparenz und Vergleichbarkeit bei der Umsetzung zu schaffen, ist es Aufgabe der Regierung und der zuständigen Stellen, Massnahmen zu ergreifen, um einen Konsens bei allen Akteuren zu erwirken.

IV. ANHANG

1. Der NQF und der Bologna-Prozess

Mit der Unterzeichnung der Bologna-Deklaration im Jahr 1999 verpflichtete sich das Fürstentum Liechtenstein, am gemeinsamen Prozess der Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes bis zum Jahr 2010 teilzunehmen. In diesem Prozess sind nunmehr 53 europäische Staaten involviert.

Die Harmonisierung des europäischen Bildungsraumes soll die Mobilität fördern und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beschäftigungsfähigkeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene sichern¹⁰. Um dies zu erreichen, wurden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse durch ein dreistufiges Studiensystem¹¹;
- Einführung eines einheitlichen Leistungspunktesystems (ECTS);
- Förderung der Mobilität von Studierenden, Lehrenden und universitärem Verwaltungspersonal;
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung.

Im Rahmen der Folgekonferenzen in Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005), London (2007) und Leuven (2009) sowie Budapest/Wien (2010) und Bukarest (2012) verpflichteten sich die Ministerinnen und Minister der Teilnehmerstaaten des Bologna-Abkommens, diese Ziele für den jeweiligen nationalen Kontext zu definieren und deren Verwirklichung durch die Erarbeitung konkreter Massnahmen aktiv voranzutreiben.

Das bekannteste Resultat des Bologna-Prozesses ist die Definition eines Systems von drei aufeinander aufbauenden Stufen in der Hochschulbildung. Diese Stufen werden in der Bergen-Deklaration durch ein grobes Rahmenwerk von Qualifikationen und ECTS-Credits definiert:

- 1. Stufe: umfasst typischerweise 180–240 ECTS, meistens als Bachelor bezeichnet;
- 2. Stufe: umfasst typischerweise 90–120 ECTS, mindestens 60 ECTS davon auf dem Level zweite Stufe, meistens als Master bezeichnet;
- 3. Stufe: meistens als Doktors- bzw. PhD-Stufe bezeichnet. Für diese Stufe gibt es keine verbindliche ECTS-Angabe.

Nicht definiert ist im Rahmen des Bologna-Prozesses bis anhin der Bereich der Weiterbildung. Die dortige dynamische Entwicklung in den letzten Jahren hat wesentlich zu den eingangs beschriebenen Herausforderungen geführt.

¹⁰ http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/00-Main_doc/990719BOLOGNA_DECLARATION.PDF

¹¹ Die Doktoratsstufe wurde im Rahmen des Berlin-Communiqués 2003 hinzugefügt.

a) Erstellung von nationalen Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich

Trotz mehrheitlicher Einführung des Bologna-Stufensystems (Bachelor, Master und Doktorat) innerhalb Europas bleiben die tatsächliche Benennung und Ausgestaltung der Zyklen und deren Abschlüsse weiterhin den einzelnen Staaten und Hochschulinstitutionen überlassen. Anlässlich der Konferenz von Bergen 2005 verpflichteten sich deshalb alle Bologna-Signatarstaaten zur Entwicklung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich.

Nationale Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich streben die klare und nachvollziehbare Beschreibung des nationalen Hochschulwesens an und bieten ein Instrument für die Entwicklung, Klassifizierung und Anerkennung von Qualifikationen anhand vereinbarter Kategorien. Sie sollen damit zu vermehrter Transparenz und einer besseren Vergleichbarkeit von Qualifikationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene beitragen¹².

Das Hochschulwesen eines Landes wird im Hinblick auf Qualifikationsstufen, generische Kompetenzen, Studiengangsprofile, Kreditpunkte (ECTS) sowie Zulassungsbedingungen in die Hochschulbildung beschrieben. Ein Nationaler Qualifikationsrahmen eröffnet damit einen veränderten Ansatz zur Beurteilung von Qualifikationen. Anstelle der Beurteilung anhand der Art der Bildungsinstitution, der Dauer und der Lerninhalte („input-orientiert“) tritt ein ergebnisorientierter Ansatz („output-orientiert“), welcher die Kompetenzen ins Zentrum rückt, die mit einem Abschluss nachgewiesen werden.

b) Zweck und Zielsetzungen

Basierend auf den oben dargelegten Grundlagen verfolgt der NQ.FL-HS folgende Zielsetzungen¹³:

- Information über das Hochschulsystem, insbesondere über die Lehre, nach innen und aussen;
- Schaffung eines Rahmenwerks zur Gestaltung und Beschreibung von Studiengängen, insbesondere durch die Definition von Deskriptoren für die Formulierung von Lernergebnissen (*learning outcomes*);
- Bessere Vergleichbarkeit und Transparenz der Abschlüsse in Europa. Der Qualifikationsrahmen erleichtert die Anerkennung von Abschlüssen und trägt damit zur Erreichung eines grundlegenden Ziels der Bologna-Reform bei.

Der Qualifikationsrahmen legt Kriterien („Elemente“) für die transparente Darstellung von Zugängen, für den Umfang und die Abfolge von Qualifikationsstufen fest. Er beschreibt die zu erreichenden Lernergebnisse sowie die damit verbundene Arbeitsbelastung. Die Hochschulinstitutionen sind verpflichtet, ihre Studiengänge anhand dieser Kriterien zu beschreiben. Damit wird die Einordnung von Qualifikationen in die nationale sowie

¹² Bologna Working Group on Qualifications Frameworks. *A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area*, S30.

¹³ Bologna Working Group on Qualifications Frameworks. *A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area*, S33.

europäische Bildungslandschaft, insbesondere jedoch die Vergleichbarkeit mit dem unmittelbar benachbarten Ausland erleichtert.

Der NQ.FL-HS soll als Referenzinstrument für alle Hochschulen und Studiengänge dienen. Angesichts der umfassenden Gültigkeit des NQ.FL-HS ist es für Hochschulen weiterhin möglich, neben den bestehenden gesetzlich geregelten Studiengängen weitere Programme aufzunehmen oder neue zu entwickeln. Im Rahmen der Vorgaben des nationalen Qualifikationsrahmens können Hochschulen selbständig spezifische Ausrichtungen ihrer Studiengänge und Profile vornehmen. Hochschuleinrichtungen stehen in der Verantwortung, die Kompatibilität ihrer Studienangebote zum nationalen Qualifikationsrahmen zu sichern.

Durch die klare Darstellung der Lernergebnisse in der Aus- und Weiterbildung auf Hochschulniveau sollen der Übertritt in die Arbeitswelt sowie die Mobilität innerhalb Europas erleichtert werden. Zudem wird anerkannt, dass Kompetenzen auf unterschiedliche Art erworben werden können, beispielsweise auch in der beruflichen Praxis. Damit wird die Möglichkeit von alternativen Zugängen zu den Studiengängen im Bereich der Hochschulbildung eröffnet.

2. Auftrag zur Ausarbeitung des NQ.FL-HS

Die Ausarbeitung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich in Liechtenstein wurde von der Regierung am 1. Juni 2008 in Auftrag gegeben und unter die Aufsicht des liechtensteinischen Schulamts gestellt. Bedingt durch die Kleinheit des Landes und die Nahebeziehung zu den Nachbarländern orientiert sich der NQ.FL-HS an den vorliegenden Arbeiten zur Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich, aber auch an Qualifikationsrahmen anderer Länder in Europa.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus nationalen Bologna-Experten und Vertretern des Schulamts, wurde mit der Ausarbeitung des NQ.FL-HS betraut. Nationale Interessensgruppen, unter ihnen Vertreter von Studierenden, Bildungsinstitutionen und Wirtschaftsverbänden, wurden während der Ausarbeitungsphase zum Dialog eingeladen. Ergebnisse dieses Austausches flossen in den Qualifikationsrahmen mit ein. Nach Beendigung des Erarbeitungsprozesses erfolgt die formelle Verabschiedung des NQ.FL-HS durch die Regierung des Fürstentums Liechtensteins.

In den vorbereitenden Sitzungen wurden einige grundlegende Rahmenbedingungen festgelegt, welche die Ausgestaltung des NQ.FL-HS wesentlich prägen:

- Der NQ.FL-HS stellt kein gesetzliches Regelwerk dar. Es beschreibt die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen und wird diesen laufend angepasst.
- Der NQ.FL-HS unterscheidet, wie auch das liechtensteinische Hochschulgesetz, nicht zwischen verschiedenen Hochschultypen.
- Der NQ.FL-HS schlägt Hochschulen vor, ihre Schwerpunkte in Lehre und Forschung zu beschreiben. Diese Profile führen jedoch nicht zu Hochschulen unterschiedlicher Wertigkeit. Als Grundsatz gilt: „Gleichwertig, aber andersartig“.
- Der NQ.FL-HS bezieht sich auf die Aus- und Weiterbildung im Hochschulbereich.

- Die Ausgestaltung spezifischer Programme bzw. Lehrveranstaltungen in Hinblick auf die Lernergebnisse obliegt den Hochschulen.

Der vorliegende Qualifikationsrahmen strebt die Kompatibilität mit den übergreifenden Rahmenwerken für den europäischen Hochschulraum (EHEA - European Higher Education Area) sowie mit dem europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF-LLL) an. Zur Gewährleistung der Kompatibilität einzelner Qualifikationsrahmen innerhalb Europas unterziehen sich die teilnehmenden Länder einer Selbstzertifizierung. Darüber hinaus wird die Kohärenz des Nationalen Qualifikationsrahmens zu den gesetzlichen Grundlagen des liechtensteinischen Hochschulwesens sichergestellt.

3. Referenzdokumente und Links

Gesetz über das Hochschulwesen vom 25. November 2004

LGBL. 2005/2, http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2005002.pdf

Verordnung über das Hochschulwesen vom 16. August 2011

LGBL. 2011/337; http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2011337.pdf

Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG)

LGBL. 2005/3, http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2005003.pdf

Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Vertrag)

LGBL. 2000/81, http://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2000081.pdf

Völkerrechtlicher Vertrag des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von hochschulischen Qualifikationen aus allen Ländern des Geltungsbereichs aus dem Jahr 1997. 49 Staaten haben bisher die Konvention ratifiziert.

Nationale Informationen zur Entwicklung des NQ.FL-HS

Informationen der Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS)

<http://www.llv.li/amtstellen/llv-sa-amtsgeschaefte-themen-und-projekte/llv-sa-amtsgeschaefte-qualifikationsrahmen.htm>

Bologna-Dokumente – Communiqués

Gemeinsamen Erklärungen der Minister zum europäischen Hochschulraum

<http://www.ehea.info/article-details.aspx?ArticleId=80>

<u>Sorbonne Erklärung</u>	(1998)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/1998_Sorbonne_Erklarung.pdf
<u>Bologna Erklärung</u>	(1999)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/1999_Bologna_Declaration_German.pdf
<u>Prague Communiqué</u>	(2001)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2001_Prague_Communique_German.pdf
<u>Berlin Communiqué</u>	(2003)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2003_Berlin_Communique_German.pdf
<u>Bergen Communiqué</u>	(2005)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2005_Bergen_Communique_German.pdf
<u>London Communiqué</u>	(2007)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2007_London_Communique_German.pdf
<u>Leuven/Louvain-la-Neuve Communiqué</u>	(2009)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2009_Leuven_Louvain-la-Neuve_Communique_April09_DE.pdf
<u>Budapest-Wien Erklärung</u>	(2010)	http://www.ehea.info/Uploads/Documents/2010_Budapest-Wien-Erkl%C3%A4rung.pdf
<u>Bukarest</u>	(2012)	http://www.ehea.info/Uploads/(1)/Bucharest%20Communique%202012(2).pdf

Offiziellen Webseiten des Bolognaprozesses:

<http://www.ehea.info/>

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) - adopted by Ministers in May 2005

<http://www.ehea.info/Uploads/Documents/Standards-and-Guidelines-for-QA.pdf>

Framework of Qualifications for the European Higher Education Area

Self-certification reports of national frameworks published on the ENIC/NARIC website

Framework of Qualifications for The European Higher Education Area (QF-EHEA)

<http://www.ehea.info/Uploads/Documents/QF-EHEA-May2005.pdf>

"Bologna"-Qualifications Framework; 1st/2nd/3rd cycle (Bachelor , Master, PhD), including explanations of the Bologna Follow-Up Group, 18.02.2005; (the framework without the explanations was adopted by the Ministers of the Bologna signatory countries on 19./20.05.2005)

European Qualifications Framework for Lifelong Learning (EQF-LLL)

http://ec.europa.eu/education/policies/educ/eqf/index_en.html

ECTS Users' Guide.

http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_en.pdf

Transnational European Evaluation Project TEEP

<http://www.enqa.eu/files/TEEPmethod.pdf>

Ein Pilotprojekt der ENQA, das die operationelle Auswirkungen von transnationalen externen Qualitätsüberprüfungen von Studienprogrammen in Fachgebieten (Geschichte, Physik und Veterinärmedizin) untersuchte (2004).

Dublin Descriptors

http://www.jointquality.nl/ge_descriptors.html

Using Learning Outcomes

http://www.bologna-bergen2005.no/EN/Bol_sem/Seminars/040701-02Edinburgh.HTM

Unterlagen zum Bologna Seminar, 01.02.2004

4. Glossar

Akkreditierung

"Akkreditierung" die standardisierte Überprüfung der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und der Qualität einer Hochschule oder einzelner Studiengänge durch eine staatlich zugelassene Akkreditierungsstelle (Definition Hochschulgesetz)

Auflagen

Zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der Absolvierung eines Studiums von einer Studierenden oder einem Studierenden gegebenenfalls zu erfüllen sind; erst dann kann der Abschluss des Studiums erfolgen.

Bedingungen

Zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor der Aufnahme eines Studiums von einer Bewerberin oder einem Bewerber zu erfüllen sind; erst dann erfolgt die Zulassung.

Credit / Kreditpunkt

Ein quantifiziertes Mittel, um das auf erzielte Lernergebnisse und den damit verbundenen Arbeitspensen basierende Lernvolumen zu bezeichnen. (Glossar Bologna Follow-up Group, deutsche Übersetzung: Bologna-Koordination der CRUS)

Deskriptoren

Kurze, fachunabhängige, generische Beschreibungen der Lernergebnisse eines Studiums. Sie dienen der Orientierung zur Beschreibung der grundsätzlich zu erwartenden Lernergebnisse einer Qualifikation der jeweiligen Stufe.

Diploma Supplement

Dient der Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen. Es beschreibt wertfrei und in standardisierten Erläuterungen Einzelheiten des Studienprogramms, welches die im Originaldiplom genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat, sowie die erzielten Noten. Zudem gibt es Auskunft über den Status und die Einordnung des Studiengangs und des Abschlusses in das liechtensteinische Hochschulsystem.

Formales Lernen

Umfasst die staatlich geregelte Bildung mit staatlich anerkannten Abschlüssen. Die Regelungen umfassen die Festlegung der Voraussetzungen und Anforderungen eines Bildungsabschlusses.

Informelles Lernen (informal learning)

Bezeichnet das Lernen ausserhalb von strukturierten Lehr- und Lernbeziehungen wie Selbst-Studium und Lernen am Arbeitsplatz. Es ist in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert.

Lernergebnisse (learning outcomes)

Lernergebnisse sind allgemeine und generische Aussagen darüber, was ein Lernender am Ende einer Lernperiode erwartungsgemäss wissen, verstehen und/oder können sollte.

Lernergebnisse werden aus Sicht der Lernenden durch Kompetenz- oder auch Kann-Formulierungen dokumentiert. Sie müssen mit den in den Prüfungsordnungen festgelegten Lernergebnissen der Module beziehungsweise des Studiengangs übereinstimmen, die mit den Lernergebnissen der Fachdisziplin kompatibel sein sollten.

Die Lernergebnisse werden vom Lehrenden antizipiert und definiert. Somit wird eine Soll-Vorgabe auf Modulebene festgelegt. Dem wird der Ist-Zustand gegenübergestellt. Dieser wird durch die Kompetenzen des Lernenden ausgedrückt, die er durch den Lernprozess erworben hat.

Lernergebnisse spielen eine entscheidende Rolle, wenn den Modulen Leistungspunkte zugewiesen werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung zu antizipieren, die durchschnittlich erforderlich ist, damit ein Lernender diese Lernergebnisse erzielen kann. Die Arbeitsbelastung des Lernenden wird durch regelmäßige Befragung evaluiert.

Nationaler Qualifikationsrahmen (Hochschulbereich)

Die einzige Beschreibung auf nationaler Ebene oder auf Ebene eines Bildungssystems, die international verständlich ist, mit deren Hilfe alle Qualifikationen und andere Studienleistungen des Hochschulbereichs beschrieben und in einer kohärenten Art und Weise zueinander in Bezug gesetzt werden können. Ausserdem wird die Beziehung zwischen den Qualifikationen im Hochschulbereich definiert. (Glossar Bologna Follow-up Group)

Nicht formales Lernen (non-formal learning)

Bezeichnet Lernen in strukturierten Bildungsangeboten ausserhalb der formalen Bildung. Dies bedeutet, dass der Staat hier keine inhaltlichen Vorgaben für die Zulassung, zum Bildungsprogramm und zum Erwerb des Abschlusses macht. Es werden auch keine staatlich anerkannten Diplome oder Grade erteilt.

Qualifikation

Umfasst jegliche Formen von Graden, Diplomen oder Zertifikaten, die bescheinigen, dass spezifische Lernergebnisse erreicht worden sind, in der Regel auf Grund des erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten Studiengangs. (Glossar Bologna Follow-up Group)

Studentischer Arbeitsaufwand /studentisches Arbeitspensum

Ein quantitatives Mass für Lernaktivitäten, die voraussichtlich geleistet werden müssen, um die Lernergebnisse zu erreichen (z.B. Vorlesungen, Seminare, praktische Arbeiten, selbständiges Studium, Informationsbeschaffung, Forschung, Prüfungen). (Glossar Bologna Follow-up Group, deutsche Übersetzung: Bologna-Koordination der CRUS)

Studiengang

Ist eine hinsichtlich des Umfangs (ECTS-Credits) und der Struktur definierte Einheit, deren erfolgreiche Absolvierung mit einem akademischen Grad abgeschlossen wird (Bachelor, Master) und deren Einzelheiten durch ein Reglement bestimmt sind (insbesondere die Zulassungsbedingungen, die Voraussetzungen, welche für die Verleihung des Grades zu erfüllen sind, sowie die Bezeichnung des zu erwerbenden Grades). Der Umfang an (ECTS-) Credits ist rechtlich verbindlich vorgegeben.

Studienprogramm

Definiert sich über seinen Umfang an (ECTS-) Credits, Prüfungsmodalitäten, die Studienstufe, Studienschwerpunkte sowie alle weiteren Einzelheiten, die durch den Studienplan

vorbestimmt sind. Die Bachelor-Studiengänge der Universitäten werden mindestens einer Studienrichtung zugeordnet.

Studienrichtung

Bezieht sich auf den Inhalt eines Studienprogramms. Sie wird ausserdem im Rahmen der Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelor-Grades zur Master-Stufe verwendet.

Stufen

Die drei im Bologna-Prozess festgelegten, aufeinanderfolgenden Stufen (Bachelor, Master, Doktorat), in denen alle europäischen Hochschulqualifikationen untergebracht sind.

Zulassung 'Sur-Dossier'

Bei einer Zulassung 'Sur-'Dossier' wird die Studierfähigkeit eines Studienbewerbers bzw. einer Studienbewerberin auf der Grundlage einer individuellen Überprüfung der eingereichten Unterlagen bei fehlender formaler Zulassungsberechtigung (gymnasiale oder Berufsmatura) festgestellt. Sie erlaubt eine Anrechnung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen. Die Bewilligung eines Aufnahmegesuchs aufgrund anderer Vorbildung liegt in der Kompetenz der Hochschulinstitutionen.

5. Abkürzungen

NQF	National Qualification Framework
NQ.FL-HS	Nationaler Qualifikationsrahmen für das Hochschulwesen im Fürstentum Liechtenstein
BFUG	Bologna Follow-Up Group
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EHEA	European Higher Education Area
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EQAR	European Qualification Assurance Register
LLL	Life Long Learning
EU	Europäische Union
EQF	European Qualification Framework
HSG	Hochschulgesetz, Gesetz über das Hochschulwesen
HSV	Hochschulverordnung; Verordnung über das Hochschulwesen

6. Adressen von Behörden und Institutionen

Zuständige Behörde und Informationsstelle:

<i>Institution</i>		<i>Adresse</i>
Schulamt des Fürstentum Liechtenstein	Office of Education	Europark Austrasse 79 Postfach 684 FL- 9490 Vaduz Tel. +423 236 6770 Fax. +423 236 6771 Email: info@sa.llv.li http://www.sa.llv.li

Liste der bewilligten und akkreditierten Hochschulinstitutionen:

<i>Institution</i>		<i>Adresse</i>
Universität Liechtenstein <u>Alte Bezeichnungen:</u> – Hochschule Liechtenstein (2005-2010) – Fachhochschule Liechtenstein (1997-2005) – Liechtensteinische Ingenieurschule LIS (1985-97/ 1992 Anerkennung der LIS als Fachhochschule)) – Abendtechnikum Vaduz (1961-85)	University of Liechtenstein <u>Former names:</u> – Liechtenstein University of Applied Sciences (2005-2010) – Fachhochschule Liechtenstein (1997-2005) – Liechtensteinische Ingenieurschule LIS(1985-97 / as from 1992 LIS was recognised as higher education institution)) – Abendtechnikum Vaduz (1961-85)	Fürst-Franz-Josef-Strasse FL-9490 Vaduz Tel. 00423 265 11 Fax 00423 265 11 12 Mail: info@uni.li http://www.uni.li/
Private Universität im Fürstentum Liechtenstein <u>Alte Bezeichnungen:</u> – Universität für Humanwissenschaften	Private University in the Principality of Liechtenstein <u>Former names:</u> – University of Human Sciences	Dorfstrasse 24 FL-9495 Triesen Tel. 00423 392 40 10 Fax 00423 392 40 11 Mail: info@ufl.li http://www.ufl.li/
Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein	International Academy of Philosophy in the Principality of Liechtenstein	Im Schwibboga 7 b FL-9487 Bendern Tel. 00423 265 43 43 Fax 00423 265 43 41 Mail: admin@iap.li http://www.iap.li/

V. REGISTER

Im Folgenden wird das Register festgelegt, mit dem über Hochschulinstitutionen und über Hochschulqualifikationen informiert wird. Das Register wird vom Schulamt betreut und öffentlich zugänglich gemacht.

Hochschulinstitutionen

<i>Institution</i>	<i>Adresse</i>	<i>Gründungsjahr</i>	<i>Rechtsform</i>	<i>Letzte institutionelle Akkreditierung</i>

Qualifikationen

Qualifikation	Abkürzung	Verleihende Institution	Fachbereich	NQF-Stufe	Datum der letzten Akkreditierung

Qualifikationen vor 2004

Grade und Titel, welche für Studiengänge vergeben wurden, die vor Inkrafttreten des Hochschulgesetzes vom 25. November 2004 begonnen haben, sind im Folgenden aufgeführt:

Qualifikation	Abkürzung	Verleihende Institution	Fachbereich	NQF-Stufe	Bemerkungen